

## Tit. 11.9.2 RdSchr. 96a

**Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996**

---

### Tit. 11 – Beitragsrecht -> Tit. 11.9 – Beitragsverfahren

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 11.9.2 RdSchr. 96a – Erhebung von Säumniszuschlägen

(1) Nach § 18 KSVG in Verb. mit § 24 SGB IV erhebt die Künstlersozialkasse einen Säumniszuschlag, wenn der Versicherte seiner Zahlungsverpflichtung bis zur Fälligkeit der Beitragsanteile nicht nachgekommen ist, [richtig] im Allgemeinen also nach dem 1. des folgenden Monats. Der Säumniszuschlag beträgt [richtig] für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H. des rückständigen, auf [jetzt] 50 EUR nach unten gerundeten Betrages. Er gehört zum Vermögen der Künstlersozialkasse und wird nicht an die Krankenkasse des Versicherten oder an die [jetzt] Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.

(2) Bei einem rückständigen Betrag unter [jetzt] 100 EUR ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(3) Die Säumniszuschläge werden aus der Gesamtschuld der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung errechnet. Beträgt die Restschuld weniger als [jetzt] 50 EUR, sind wegen der Rundungsvorschrift ( § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ) Säumniszuschläge nicht zu erheben. Im Hinblick auf die Gemeinsame Verlautbarung RdSchr. 94 d (Abschnitt 5) bestehen keine Bedenken, wenn die Künstlersozialkasse beim Beitragseinzug nach dem KSVG Beitragsschulden aus mehreren Monaten für die Berechnung der Säumniszuschläge zusammenrechnet und anschließend rundet.